

Hassdelikte an Transmenschen

Eine gewaltvolle Realität, ...

Transmenschen erstatten kaum je Meldung über transfeindliche Gewalt, die sie erleben. Auch gegenüber Community-Beratungsangeboten ist erlebte Hassgewalt, im Verhältnis zur gesamten Nachfrage nach Beratungen, eher selten der explizite Inhalt einer Kontaktaufnahme. Doch: *Im Gespräch erwähnen viele Klient'innen, dass sie bereits mehrfach Opfer von Hassdelikten wurden. Und dass sie weitere Angriffe als reale Gefahr einschätzen.*

Die erlittenen Gewaltformen reichen von physischer, psychischer und verbaler bis zu sexueller Gewalt. Die gewaltausübenden Personen können aus dem sozialen Nahfeld sein, *oft ist es aber der öffentliche Raum*, in dem sie von fremden Personen beschimpft, angespuckt, verprügelt werden. Viele sind nicht nur einmalig, sondern mehrfach oder gar regelmässig Gewalt ausgesetzt. Etliche erleben wiederkehrend „geringere“ Angriffe, wie zum Beispiel ausgelacht, beschimpft oder angestarrt zu werden, und zusätzlich einmalig oder in kleiner Zahl massive Gewalt wie Vergewaltigungen oder schwere Körperverletzung. *Ganz besonders gefährdet sind einerseits als solche sichtbare Transmenschen, was gehäuft Transfrauen und nicht-binäre Menschen sind. Und andererseits Transmenschen, die zusätzlich aus weiteren Gründen gesellschaftlich marginalisiert werden und/oder in unsicheren Unterkünften leben müssen wie Asylsuchende, Transmenschen im Freiheitsentzug, Sexarbeiter'innen oder von Rassismus betroffene Transmenschen.* Nicht selten sind direkte Folgen dieser repetitiven Transfeindlichkeit Depressionen, Ängste vor Sozialkontakten, sozialer Rückzug und Suizidgedanken.

Kurz: Transfeindliche Angriffe sind für viele Transmenschen integrierter Bestandteil ihres Alltags.

... die die Schweiz aktiv übersieht ...

In der Community ist das hohe Mass an transfeindlichen Angriffen ein offenes Geheimnis. Auf staatlicher Seite existieren diese Delikte hingegen nicht und schon gar nicht als das, was sie sind: transfeindlich motivierte Hassdelikte. Denn einerseits wird höchstens ein Bruchteil auch der strafrechtlich relevanten Vorfälle zur Anzeige gebracht. Und selbst wenn Anzeige erstattet wird, erfassen die Strafverfolgungsbehörden das (mutmassliche) Motiv nicht.

Dass Transmenschen *kaum je Anzeige erstatten*, kann einerseits mit der teils schieren Menge an Angriffen erklärt werden. Ein anderer gewichtiger Faktor ist strukturell: *Transmenschen erleben den Staat oft als ablehnend* und sie nicht unterstützend. Entsprechend gehen sie nicht davon aus, dass die Strafverfolgungsbehörden ihnen freundlich gesinnt sein werden und respektvoll-professionell mit ihnen umgehen werden. Diese Sorge ist nicht unberechtigt, denn die Strafverfolgungsbehörden sind kaum je geschult und sensibilisiert im Umgang mit Transmenschen.

... trotz klarer menschenrechtlicher Vorgaben

Die Motiverfassung in Kriminalstatistiken ist ein relevanter Faktor, um das Phänomen transfeindliche Gewalt besser zu verstehen. Dieses Verständnis *ermöglicht es dem Staat seiner Aufgabe nachzukommen, Hassgewalt zu verhindern, zu verfolgen und zu bestrafen sowie die gewalterleidenden Personen besser zu unterstützen.*

Vor diesem Hintergrund sind die verschiedenen Vorgaben des internationalen Menschenrechts, die eine statistische Erfassung der Angriffe und Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden fordern, zu lesen.

Für transfeindliche Gewalt in der Schweiz sind dazu insbesondere das Übereinkommen des Europarats

zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), die Resolution 2048 (2015) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 22.4.2015 „La discrimination à l'encontre des personnes transgenres en Europe“ und die Yogyakarta-Prinzipien +10 relevant.

Mit Ratifizierung der *Istanbul-Konvention* verpflichtete sich die Schweiz dazu, „in regelmässigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln“, die Forschung insbesondere zu Ursachen und Auswirkungen zu fördern, und „in regelmässigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien durchzuführen, um die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu bewerten“.

Mit der *Resolution 2048 (2015) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates* bekannte sich auch die Schweiz zur Notwendigkeit, Massnahmen gegen transfeindliche Gewalt zu ergreifen. Dazu gehören explizit auch die Informations- und Datensammlung und -analyse zu transfeindlichen Hassdelikten und die Ausbildung der Strafverfolgungsbehörden.

Auf globaler Ebene halten die *Yogyakarta-Prinzipien + 10* in Principle 30 fest, dass jeder Mensch, unabhängig von der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks oder der Geschlechtsmerkmale, das Recht auf staatlichen Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und anderen Verletzungen hat. Dazu notwendig seien Statistiken und Forschungen zu Ausmass, Ursachen und Auswirkungen von Diskriminierungen und anderen Verletzungen sowie zur Wirksamkeit von Präventions-, Strafverfolgungs- und Wiedergutmachungsmassnahmen. Ebenso fordern die Prinzipien alle Staaten auf, Sensibilisierungstrainings für Gerichte und andere Strafverfolgungsbehörden zu den Themen sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, -ausdruck und -merkmale sicherzustellen.

17. Mai 2019